

Gesetz über das Lehrpersonal der Primarschule (inkl. Kindergarten), der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule sowie der Schuldirektoren und Inspektoren

HAUPTSACHLICHE NEUERUNGEN

Gesetzesvorentwurf vom 26. November 2009

Erläuterungen in Bezug auf die aktuelle Situation

1. Kapitel: Allgemeines

<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Das vorliegende Gesetz legt das Dienstverhältnis – nach öffentlichem Rechts- der Lehrpersonen, der Schuldirektoren und Rektoren (nachstehend Schuldirektoren genannt) und der Inspektoren der obligatorischen und postobligatorischen Schulzeit fest. Vorbehalten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die subsidiäre Anwendung des Gesetzes über das Staatspersonal; b) das interkantonale Recht; c) gegebenenfalls das Bundesrecht, das dem kantonalen Recht vorgeht; d) Kompetenzen, die ausdrücklich den Gemeindebehörden oder interkommunalen Verbänden durch dieses Gesetz zugeordnet werden. <p>¹ Es legt die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen dieses Personals fest und definiert dessen Rechte und Pflichten sowie die Anstellungsbehörde.</p>	<p>Dieses Gesetz regelt alle Dienstverhältnisse der gesamten Schulzeit (Lehrpersonen, Schuldirektoren, Inspektoren)</p>
<p>Art. 3 Anwendungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für die Lehrpersonen, Schuldirektoren und Inspektoren der:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kindergärten; b) Primarschulen (inkl. Sonderschulwesen); c) Orientierungsschulen (inkl. Sonderschulwesen); d) öffentlichen und/oder privaten Schulen, die minderjährige Kinder mit Schulschwierigkeiten betreuen; e) allgemeinen Mittelschulen und Privatschulen mit allgemeinbildender Sekundarstufe II, die staatlich anerkannt sind; f) Berufsfachschulen. <p>² Das Statut der Lehrpersonen in Institutionen und/oder staatlich anerkannten und vom Staat subventionierten Privatschulen ist vertraglich festgelegt.</p>	<p>Die gesamte obligatorische Schulzeit (Kindergarten, Primarschule und Orientierungsschule) und die post-obligatorische Schulzeit (allgemeine Mittelschule und Berufsfachschule) sind in diesem Gesetz vereint.</p>
<p>Art. 4 Lehrpersonen - Zusammensetzung</p> <p>¹ Zu den Lehrpersonen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lehrer mit Diplomen für die jeweilige Schulstufe (inkl. Fachberater, pädagogische Berater, ...); b) Schulische Heilpädagogen der Kindergärten, der Primar- und 	<p>Angeichts der regelmässigen Änderungen der Reglemente über die Anerkennung von Diplomen, besonders von der EDK, verweist dieses Gesetz auf die Bestimmungen der entsprechenden Verordnung.</p>

<p>Orientierungsschulen; c) Lehrpersonen für Spezialfächer. 2 Die Verordnung legt die für den Unterricht in den Spezialfächern verlangten Diplome fest.</p>	
<p>Art. 5 Schuldirektoren 1 Die Leitung und Organisation einer Schule oder zusammengeschlossener Schulen werden einem Schuldirektor übertragen, der die pädagogische und administrative Verantwortung trägt und direkt dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend Departement genannt) durch die Inspektoren unterstellt ist. Die Verordnung des Staatsrates legt die Zuständigkeiten der entsprechenden Dienststellen des Departements fest. 2 Die Verordnung legt die Normen für die Zuteilung der notwendigen Ressourcen zur Leitung einer Schule fest.</p>	<p>Das aktuelle Reglement lässt den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Freiheit, Schuldirektoren oder Schulverantwortliche anzustellen. Die Unterschiede bezüglich Stundenzuteilung für die Direktion und Gehalt sind gross. Auch besitzen nicht alle Schulen dieselben Ressourcen, weshalb die Schulkommissionen mit Aufgaben konfrontiert werden, auf die sie nicht vorbereitet sind. Des Weiteren erlaubt ein kantonales Pfllichtenheft eine Harmonisierung der Schulleitungen wie auch der Rechte und Pflichten der in Vollzeit angestellten Schuldirektoren. Je nach Grösse der Schule werden die Schuldirektoren von Stellvertretern unterstützt. Schliesslich werden zur Evaluierung der notwendigen Ressourcen für die Schuldirektion, nebst der Schülerzahl, mehrere andere detailliert aufgeführte Parameter in der Verordnung enthalten sein.</p>
<p>Art. 9 Anstellungsbehörde für Kindergarten, Primar- und Orientierungsschulen 1 Lehrpersonen, Schuldirektoren und ihre Stellvertreter der Schulen der obligatorischen Schulzeit werden auf Vorschlag der kommunalen / interkommunalen Behörden durch das Departement (nachstehend zuständige Behörde genannt) angestellt. 2 Fachberater, Lehrpersonen mit Mandat und pädagogische Berater werden auf Vorschlag der betroffenen Dienststellen durch das Departement angestellt.</p>	<p>Nach der Ausschreibung der offenen Stellen für die obligatorische Schulzeit unterbreitet die Gemeinde dem Departement eine Vormeinung. Nach deren Prüfung formalisiert das Departement die Anstellung. Zur Zeit wird ein fast identisches Verfahren an der Orientierungsschule praktiziert; jede Anstellung von Lehrpersonen wird vom DEKS genehmigt. Dieses Verfahren gilt nicht für die Primarschule und den Kindergarten.</p>

3. Kapitel: Lehrpersonen

1. Abschnitt: Berufsauftrag

<p>Art. 19 Tätigkeitsfelder Der Auftrag einer Lehrperson betrifft insbesondere folgende Tätigkeitsfelder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung - Erziehung <ol style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung und Planung des Unterrichts; b) Korrektur und Evaluation der Schülerarbeiten; c) pädagogische und erzieherische Betreuung der Schüler, was die Beaufsichtigung der Schüler, ihre Unterstützung, ihre Betreuung und Beratung beinhaltet; d) Beziehungen Schule – Elternhaus – andere ausserschulische Partner. 2. Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben <ol style="list-style-type: none"> a) Absprachen mit Kollegen; b) Teilnahme an Sitzungen, Arbeitsgruppen und Vorträgen sowie an Anlässen 	<p>Die Definition der drei Tätigkeitssfelder ist ein zentraler Punkt des neuen Gesetzes. Nebst den Unterrichtsstunden in Gegenwart der Schüler wenden die Lehrpersonen viel Zeit auf für die Planung, die Vorbereitung und die Evaluation des Unterrichts. Daneben verlangen die Zusammenarbeit in der Schule und Zusammenkünfte mit externen Partnern einen immer grösseren Zeitaufwand. Die Weiterbildung soll während der ganzen beruflichen Tätigkeit anerkannt und unterstützt werden.</p>
--	---

<p>der Schule und an verschiedenen Schulprojekten;</p> <p>c) Zusammenarbeit mit Schuldirektion und Schulbehörden;</p> <p>d) Beziehungen Schule – Elternhaus – andere ausserschulische Partner;</p> <p>e) Zusammenarbeit mit weiteren Diensten;</p> <p>f) Erfüllung von im Pflichtenheft definierten Aufgaben, die von der Schuldirektion oder vom Departement bestimmt werden.</p> <p>3. Weiterbildung</p> <p>a) Aufarbeitung des Fachwissens;</p> <p>b) Entwicklung der Selbst- und Sozialkompetenz;</p> <p>c) Evaluation der eigenen Aktivitäten;</p> <p>d) Besuch von Weiterbildungskursen.</p>	
--	--

2. Abschnitt: Gemeinsame Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen, Schuldirektoren und Inspektoren

<p>Art. 20 Verwaltungsjahr Das Verwaltungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.</p>	In Übereinstimmung mit dem zukünftigen Gesetz über das Staatspersonal wird das Prinzip der Verwaltungsperiode (4 Jahre) durch eine jährliche Anstellung auf unbestimmte Dauer ersetzt. Da die berufliche Tätigkeit im August beginnt (und nicht wie früher im September), beginnt auch das Verwaltungsjahr am 1. August.
<p>Art. 27 Wohnsitz Das diesem Gesetz unterstellte Personal kann seinen Wohnsitz in jeder Gemeinde wählen, insofern der Wohnort für die Berufsausübung keinen Nachteil darstellt.</p>	Die freie Wahl des Wohnorts ist für das ganze Personal im Gesetz festgelegt.

3. Abschnitt: Spezifische Anstellungsbedingungen für das Lehrpersonal

<p>Art. 30 Hierarchie Die Lehrperson ist direkt dem Schuldirektor unterstellt.</p>	Die intensivere pädagogische Betreuung bindet die Lehrperson verstärkt an ihren Direktor.
<p>Art. 31 Jährliche Arbeitszeit Die jährliche Arbeitszeit, die Anzahl und Dauer der Unterrichtsstunden pro Woche sind im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals festgelegt.</p>	Die jährliche Arbeitszeit ist in ihren Prinzipien festgelegt.
<p>Art. 32 Aufteilung nach Tätigkeitsfeldern</p> <p>¹ Die jährliche Arbeitszeit einer Lehrperson mit Vollpensum teilt sich grundsätzlich folgendermassen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung – Erziehung zwischen 80 und 85%; - Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben zwischen 10 und 15%; - Weiterbildung ca. 5%. <p>² Bei Teilzeitangestellten gilt diese Aufteilung pro rata temporis. Das Pflichtenheft präzisiert zwingende Aufgaben im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeitsfeldern.</p> <p>³ Je nach Bedarf der Schule können die oben erwähnten Prozentanteile abgeändert</p>	Das Kerngeschäft bleibt das Unterrichten der einzelnen Fächer (zwischen 40 und 50%). Die Beschreibung in Prozenten verhindert die Quantifizierung der Arbeitsstunden der Lehrperson und anerkennt eine gewisse Flexibilität in der Aufteilung der Arbeitszeit auf die Tätigkeitsfelder und über das ganze Jahr verteilt.

werden, gegebenenfalls von einem Schuljahr zum anderen.	
<p>Art. 33 Pflichtenheft</p> <p>¹ Jede Lehrperson besitzt ein kantonales Pflichtenheft, das ihre Aufgaben und die für die verschiedenen Tätigkeitsfelder aufzuwendende Zeit festlegt. Die zu erreichenden Jahresziele vervollständigen das Pflichtenheft.</p> <p>² Je nach den Bedürfnissen der Schule kann die zuständige Behörde, auf Vorschlag der Schuldirektion, das Pflichtenheft anpassen.</p> <p>³ Alle zwingenden Aufgaben sind im Pflichtenheft ausdrücklich aufgeführt.</p>	Die 2006 eingeführten Pflichtenhefte werden gesetzlich verankert.
4. Abschnitt: Rechte des Lehrpersonals	
<p>Art. 35 Besoldung</p> <p>¹ Die Lehrpersonen haben Anrecht auf eine Besoldung, deren Komponenten im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (inkl. Kindergarten), der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule sowie der Schuldirektoren und Inspektoren festgelegt sind (nachstehend Gesetz über die Besoldung genannt).</p> <p>² Die Besoldung basiert auf der Jahresarbeitszeit und umfasst alle Bestandteile des Auftrags und der Tätigkeitsfelder der Lehrperson.</p>	Die Besoldung entspricht der jährlichen Arbeitszeit nach den Tätigkeitsfeldern und nicht nur der Anzahl Unterrichtslektionen.
<p>Art. 38 Bildungsurlaub</p> <p>¹ Die zuständige Behörde kann den Lehrpersonen einen Bildungsurlaub gewähren. Die Modalitäten des Anspruchs sind in einer Verordnung geregelt. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Minimum an Unterrichtsjahren; b) ein vom Departement validiertes Bildungsvorhaben mit direktem Bezug zum Unterricht; c) Garantie, dass die Lehrperson danach für eine bestimmte Anzahl Jahre im Kanton unterrichtet. <p>² Der Bildungsurlaub kann nicht mit einem unbezahlten Langzeiturlaub gemäss Art. 40 zusammengelegt werden.</p>	Im Hinblick auf die Spezifitäten in der Karriere einer Lehrperson ist der Bildungsurlaub eine Innovation, den neuen individuellen und institutionellen Bedürfnissen angepasst.
<p>Art. 40 Betreuung</p> <p>¹ Jede Lehrperson kann, in Absprache mit dem Schuldirektor, die Dienstleistungen und Unterstützungsangebote (Beratung, Betreuung, ...) in Anspruch nehmen, die die betroffenen Dienststellen und gegebenenfalls auch andere vom Departement anerkannte Institutionen zur Verfügung stellen.</p> <p>² Je nach Fall können die Schuldirektoren und die Inspektoren dafür speziell qualifizierte Lehrpersonen für die pädagogische Betreuung einer Lehrperson</p>	Das Augenmerk wird klar auf die Verbesserung der pädagogischen Betreuung gelegt, sei es seitens der Fachberater, der pädagogischen Berater, sei es seitens der Schuldirektion, und zwar durch Arbeitskollegen oder durch Vorgesetzte.

<p>beauftragen.</p> <p>3 Um die pädagogische Tätigkeit der Lehrperson zu verbessern, erstellt das Departement eine Kompetenzbilanz und definiert die Bereitstellung einer erweiterten Unterstützung.</p>	
<p>5. Abschnitt: Pflichten des Lehrpersonals</p>	
<p>Art. 43 Weiterbildung</p> <p>1 Die Lehrperson ist für ihre Weiterbildung verantwortlich und muss sich deshalb über die didaktische, pädagogische, wissenschaftliche und technische Entwicklung und den sozialen Wandel auf dem Laufenden halten.</p> <p>2 Die Weiterbildung umfasst folgende Elemente:</p> <p>a) einen obligatorischen Teil, kollektiv oder individuell, mit Genehmigung des Departements oder von einer vom Departement beauftragten Institution organisiert; unabhängig vom Beschäftigungsgrad ist dieser Teil für alle Lehrpersonen verpflichtend;</p> <p>b) einen freiwilligen, individuell wählbaren Teil in dem vom Departement anerkannten Kursangebot;</p> <p>c) einen von der Lehrperson selbst gewählten Teil.</p> <p>3 Der Lehrperson kann der Besuch einer Weiterbildung während der Unterrichtszeit gestattet werden. Entsprechende Gesuche sind im Voraus – in einem Zeitrahmen, der für die Bearbeitung nötig ist - an die zuständige Dienststelle zu richten.</p> <p>4 Das Departement bestimmt die Modalitäten und Bedingungen für den Besuch der Weiterbildungskurse, je nachdem ob diese während oder ausserhalb der Unterrichtszeit organisiert werden.</p>	<p>Je nach Art der vom DEKS verlangten Weiterbildung (obligatorische Weiterbildung), sind die Modalitäten in einer Verordnung festgelegt (siehe sprachliche Weiterbildung in L2/L3 > 2 Unterrichtsstunden pro Woche).</p>
<p>6. Abschnitt: Dienstverhältnis</p>	
<p>Art. 49 Anstellung auf unbestimmte Zeit</p> <p>1 Im Allgemeinen folgt auf eine provisorische Anstellung eine auf unbestimmte Zeit.</p> <p>2 Die Anstellung auf unbestimmte Zeit, die auf einem Antrag der Schuldirektion und des Inspektors beruht, erfolgt mittels eines schriftlichen Beschlusses der zuständigen Behörde.</p>	<p>Die Anstellung erfolgt jährlich auf eine unbestimmte Zeit. Sie basiert auf einem Bericht des Schuldirektors und des Inspektors.</p>
<p>Art. 55 Aufhebung einer Stelle</p> <p>1 Die zuständige Behörde kann das Arbeitsverhältnis einer Lehrpersonen, die für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt ist, durch einen bis spätestens per 1. Mai zugestellten Beschluss ganz oder teilweise auflösen.</p>	<p>Bei Aufhebung einer Stelle schlägt die zuständige Behörde eine andere Stelle vor, je nach Verfügbarkeit.</p>

<p>² In diesen Fällen schlägt die Anstellungsbehörde nach Möglichkeit der betroffenen Lehrperson nach Möglichkeit eine entsprechende Stelle auf derselben Stufe vor.</p>	
<p>4. Kapitel: Schuldirektion der obligatorischen Schulen, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen</p>	
<p>Art. 57 Schuldirektion der obligatorischen Schulen</p> <p>¹ Grundsätzlich verfügt jede Schule oder Schulregion über eine Schuldirektion. Die Verordnung des Staatsrates legt die Schülerzahl fest, die Anrecht auf die Anstellung eines Schuldirektors, gegebenenfalls eines / mehrerer Stellvertreter gibt.</p> <p>² Dem Schuldirektor obliegt die pädagogische und administrative Verantwortung für eine Primarschule und/oder eine Orientierungsschule.</p> <p>³ In einer Übergangszeit und entsprechend den speziellen Bestimmungen wird ein Schulverantwortlicher eingesetzt.</p> <p>⁴ Mehrere Gemeinden, die nur über eine kleine Schülerzahl verfügen, müssen sich zusammenschliessen, um einen Schuldirektor oder einen Schulverantwortlichen anzustellen.</p> <p>⁵ Die Schuldirektoren der obligatorischen Schule werden auf Vorschlag der kommunalen oder interkommunalen Behörden vom Departement angestellt.</p>	<p>Die allgemeine Einführung von Schuldirektionen ist ein weiterer zentraler Punkt dieses Gesetzes. Durch die Aufwertung der nahen beruflichen Arbeit können die Schulpartner besser begleitet werden. Deshalb erhält jede Schule oder Schulregion (Gemeindeverband) einen Schuldirektoren (und Stellvertreter) für die gesamte Schulzeit, auch Kindergarten und Primarschule.</p> <p>Das Vorgehen bei den Anstellungen der Lehrpersonen wird auf die Schuldirektionen ausgeweitet. Auf Vorschlag der Gemeinde oder Gemeindeverbände formalisiert das DEKS die Anstellung.</p>
<p>Art. 58 Schuldirektion der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen</p> <p>¹ Jeder kantonalen Schule der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen steht ein Schuldirektor vor, der vom Staatsrat angestellt wird.</p> <p>² Die kantonalen Schulen der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen werden von einer Schuldirektion geführt, die aus einem Schuldirektor besteht, unterstützt durch Stellvertreter/Abteilungsleiter, deren Titel und Aufgaben in der Verordnung des Staatsrates je nach Schulkategorie definiert sind.</p>	<p>Die Anstellung nach Verwaltungsperioden wird zugunsten der Anstellung auf unbestimmte Zeit aufgehoben. Die Stellvertreter und Abteilungsleiter gehören zur Direktion der Schule.</p>
<p>Art. 60 Allgemeiner Auftrag</p> <p>Die Schuldirektion nimmt die allgemeine pädagogische und administrative Verwaltung der Schule wahr, die sie leitet. Der Schuldirektor ist die direkte höhere hierarchische Instanz der Lehrpersonen und des administrativen und technischen Personals der unter seiner Verantwortung stehenden Schule/n.</p>	<p>Dieser Artikel integriert die Schuldirektoren aller Stufen. Die Verantwortlichkeiten des Schuldirektors werden prinzipiell aufgelistet. Die aufeinanderfolgenden gesetzlichen Bestimmungen werden angepasst (Reglement betreffend die Schuldirektionen und Reglement betreffend die kantonalen Gymnasien).</p>
<p>Art. 61 Hierarchie</p> <p>¹ Der Schuldirektor ist direkt dem Departement durch den Inspektor und/oder den zuständigen Dienststellen unterstellt.</p> <p>² Für sämtliche logistischen Belange (Verwaltungspersonal, Gebäude, verschiedene Ausrüstungen usw.) arbeitet der Schuldirektor mit den kommunalen /</p>	<p>Die pädagogische Achse wird durch die Beziehung zwischen Schuldirektor und Dienststellen unterstrichen (besonders durch den Auftrag des Inspektors in der obligatorischen Schule).</p>

interkommunalen oder kantonalen Behörden zusammen. Die Verordnung des Staatsrates legt die Bedingungen fest.	
Art. 62 Ausbildung Die Mitglieder der Schuldirektion müssen an der vom Departement verlangten Schuldirektoren / -leiterausbildung teilnehmen.	Um die neuen Aufgaben (besonders pädagogischer und leitender Art) erfüllen zu können, ist der Besuch einer Schulleiterausbildung unerlässlich (in Bearbeitung für Herbst 2010).
5. Kapitel: Inspektion der Schulen der obligatorischen Schulzeit, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen	
Art. 65 Allgemeiner Auftrag ¹ Der Inspektor ist der Vertreter des Departements in den Schulen. Er übernimmt die Leitung des ihm anvertrauten Inspektionskreises. ² Er wacht über die Anwendung der kantonalen Bildungs- und Erziehungspolitik. Die Funktion des Inspektors beinhaltet Kontrollaufgaben, Beratung, Koordination und pädagogische Begleitung der Lehrpersonen, Zusammenarbeit, Beziehungen und Zukunftsforschung. Das Departement kann ihm spezielle Mandate übertragen. ³ Er wacht über den Unterricht und unterstützt die Entwicklung eines fördernden Lernklimas, das die schulische Arbeit begünstigt. ⁴ Der Inspektor entwickelt, in Gruppen, ein Verfahren der Schulhausevaluation.	In Anbetracht der neuen Aufgaben der Schuldirektoren konzentriert sich der Auftrag der Inspektoren auch auf die Schuldirektoren (Kontrolle, Hilfe, Begleitung) und auf die Evaluation der Schulen (Entwicklung eines Qualitätssystems).